

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 263/72

in der Entscheidungssache

Georg L. [REDACTED],
A. [REDACTED], C. [REDACTED] Kolumbien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] und [REDACTED]

Gegen

Land [REDACTED] - P a z ,
vertreten durch das Landesamt für Niedergerichtbarkeit in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 B.G.) ergeben.

Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch im Angleichungsverfahren gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss erneut verneint, weil das allein in Betracht kommende Herz- und Gefäßleiden des Klägers nicht ursächlich auf der Verfolgung beruhe, sondern alters- und schicksalsgemäß sei. Dabei ist es den im Erstverfahren eingeholten medizinischen Gutachten und dem Ergebnis einer im Angleichungsverfahren erneut veranlaßten medizinischen Begutachtung gefolgt. Die Entscheidung beruht damit auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von

- 2 -

grundsätzlicher Bedeutung wirkt der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe das erste Auftreten von Herzbeschwerden und die schlechten Lebensverhältnisse in Bogotá (Kolumbien) nach der Einwanderung nicht richtig ermittelt und sei deshalb von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Amtsermittlungspflicht der Entschädigungsorgane abgewichen. Dabei handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsgerichts, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt: auf BGH FzR 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen. Gegen einen Verfahrensfehler kommt die Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Eine Abweichung (§ 213 Abs. 2 Nr. 2 BPO) in diesem Sinne liegt hier nicht vor.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)